

§ 14c LFBAO Berufsbezeichnung der Facharbeiterin oder des Facharbeiters

LFBAO - Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter oder eine die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter ersetzende Ausbildung (§ 15 Abs. 1) berechtigt je nach Lehrberuf zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen:

1. Facharbeiterin oder Facharbeiter Landwirtschaft;
2. Facharbeiterin oder Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement;
3. Facharbeiterin oder Facharbeiter Gartenbau;
4. Facharbeiterin oder Facharbeiter Feldgemüsebau;
5. Facharbeiterin oder Facharbeiter Obstbau und Obstverwertung;
6. Facharbeiterin oder Facharbeiter Weinbau und Kellerwirtschaft;
7. Facharbeiterin oder Facharbeiter Molkerei und Käsereiwirtschaft;
8. Facharbeiterin oder Facharbeiter Pferdewirtschaft;
9. Facharbeiterin oder Facharbeiter Fischereiwirtschaft;
10. Facharbeiterin oder Facharbeiter Geflügelwirtschaft;
11. Facharbeiterin oder Facharbeiter Bienenwirtschaft;
12. Facharbeiterin oder Facharbeiter Forstwirtschaft;
13. Facharbeiterin oder Facharbeiter Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft;
14. Facharbeiterin oder Facharbeiter landwirtschaftliche Lagerhaltung;
15. Facharbeiterin oder Facharbeiter Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung.

In Kraft seit 11.12.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at